

RICHTLINIE **der Kärntner Landesregierung**

zur Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz (K-AWFG) für Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen.

Grundlage dieser Richtlinie sind das Gesetz vom 14. Juni 1984 über die Förderung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz), LGBl.Nr. 49/1984, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 91/1992, 39/1995, LGBl. Nr. 16/1996, LGBl. Nr. 59/2006, sowie der Beschlusses der Kärntner Landesregierung vom 8. November 2011 und die Behandlung in der ANF-Beiratssitzung vom 19. Oktober 2011

I. Zielsetzung

Das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der in Kärnten wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Zur Erreichung dieses Zieles unterstützt das Land Kärnten Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgeglichen oder vermieden werden sollen.

Um die Herausforderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels besser bewältigen zu können, wird die Weiterbildung lebensbegleitend gefördert.

Weiters hat die Landesregierung entsprechend den Zielsetzungen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes in den Förderungsrichtlinien festzulegen, welche Förderungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes gesetzt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) bis o) leg. cit. sind in den Förderungsrichtlinien insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen vorzusehen und werden auf dieser Grundlage folgende Maßnahmen in dieser Richtlinie geregelt:

- Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten,
- Wohnkostenzuschüsse für Lehrlinge,

- Förderung der Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
- Aufwandsentschädigung für Besucherinnen/Besucher berufsbildender und berufsfortbildender Veranstaltungen sowie Umschulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Förderung bedürftiger Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerfamilien,
- Förderung der beruflichen Erwachsenenbildung im Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerbereich,
- Förderung von Einrichtungen der Arbeitnehmerinnen- u. Arbeitnehmerorganisationen,
- Beihilfen, die Arbeitnehmern nach unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes in besonderen Härtefällen eine Wiedereingliederung ins Berufsleben erleichtern,
- Förderung der Bereitschaft und der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine lebensbegleitende Weiterbildung von Beschäftigten und Nichtbeschäftigten unabhängig von ihrem Alter,
- Förderung der lebensbegleitenden Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung,
- Förderung eines dezentralen bedarfsgerechten Weiterbildungsangebotes (lit. m),
- Förderung der Entwicklung von Qualitätsstandards für eine ziel- und wirkungsorientierte Weiterbildung,
- Förderung spezifischer Weiterbildungsmaßnahmen für Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger, gering Qualifizierte, Lehrlinge, ältere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, etc.).

Inhalt dieser Richtlinie sind Förderungen im Rahmen des K-AWFG die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen betreffen und durch die Abt. 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung administriert werden.

II. Förderungsvoraussetzungen und Förderungsgrundsätze

1. Förderungen können nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes III. gewährt werden an:
 - 1.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben und deren Einkommen die bei den einzelnen Fördermaßnahmen jeweils festgelegte Obergrenze nicht übersteigt.
 - 1.2 Freie Dienstnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben und deren Einkommen die bei den einzelnen Fördermaßnahmen jeweils festgelegte Obergrenze nicht übersteigt.
 - 1.3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in Karenz (z.B. Elternkarenz) befinden, sowie Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, die bis zu 3 Jahre nach Karenzende den Wiedereinstieg in das Berufsleben beabsichtigen. Voraussetzung ist, dass für diese Maßnahme keine sonstige Förderung (Bund, Land etc.) gewährt wird.

- 1.4 Unternehmen und Institutionen bei Förderungen gem. Abschnitt III., Pkt. A. Maßgeblich ist, dass sich die Lehrwerkstätte / Lehrlingsverbundeinrichtung in Kärnten befindet. Von diesen Einrichtungen können aber auch Förderanträge für Lehrlinge eingereicht werden, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Kärntens haben.
- 1.5 Institutionen gem. Abschnitt III Pkt. E, wenn diese Einrichtungen wichtige Aufgaben der Arbeitnehmerförderung und/oder Weiterbildung wahrnehmen und ihren Sitz/Betriebsstandort in Kärnten haben.
2. Vor Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehende Förderungen in Anspruch zu nehmen. Werden für eine Maßnahme oder eine Einrichtung andere Förderungen in Anspruch genommen, so darf die Förderung nach dem Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz nur in einem Ausmaß gewährt werden, das die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten höchstens den im Pkt. III angeführten höchstmöglichen Förderanteil beträgt.
3. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Förderungen auch dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß Abschnitt III. nicht voll zutreffen.
4. Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden. Anträge sind unter Verwendung der aufgelegten Antragsformulare beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

III. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes können nachstehende Förderungen gewährt werden:

A Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecke), Lehrlingsheimen und Internaten

Gefördert werden Betreiberinnen und Betreiber von Lehrwerkstätten, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:

Die Ausbildung der Lehrlinge muss nach dem jeweils geltenden Berufsbild erfolgen (gemäß den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes); des Weiteren muss ein Ausbildungsplan vorgelegt werden, welcher beinhaltet, dass in einem Durchrechnungszeitraum von zwölf Monaten der Lehrling im ersten Lehrjahr zumindest 4 Monate, im zweiten Lehrjahr zumindest 3 Monate und im dritten Lehrjahr zumindest 2 Monate in der Ausbildungseinrichtung verbringen muss.

Zusätzliche technische Einrichtungen müssen vorhanden sein.

Die Ergebnisse der Lehrabschlussprüfungen der Lehrlinge des betreffenden Betriebes müssen zumindest dem allgemeinen Durchschnitt entsprechen. Die Bewertung erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren. Besteht die Lehrwerkstätte noch nicht seit 5 Jahren, ist der Zeitraum seit dem Bestehen der Lehrwerkstätte heranzuziehen.

Arbeitsmarktrelevanz muss gegeben sein (Mangelberufe).

Diese Voraussetzungen werden von der Wirtschaftskammer Kärnten, der Arbeiterkammer Kärnten und dem Land Kärnten bei Anträgen für Zuschüsse zu Investitionen (Pkt. 1.) sowie der allgemeinen Anerkennung als förderungsfähige Einrichtung überprüft. Ergänzend können stichprobenweise Prüfungen auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchgeführt werden. Über jeden Förderungsfall ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen. Hinsichtlich der Arbeitsmarktrelevanz ist eine Stellungnahme des Arbeitsmarktservice Kärnten im Rahmen der Beschlussfassung im ANF Beirats abzugeben.

1. Zuschüsse zu Investitionen in Lehrwerkstätten, lehrwerkstättenähnlichen Einrichtungen, Lehrlingsheimen und Internaten

- 1.1 Die Obergrenze der für die Errichtung und Adaptierung von Lehrwerkstätten anzuerkennenden Kosten beträgt maximal € 200.000,-; das Förderungsvolumen darf maximal 50% der anerkannten Kosten betragen.
- 1.2 Für Lehrmaschinen beträgt die anzuerkennende Obergrenze maximal € 100.000,- und das Förderungsvolumen maximal 50% der anerkannten Kosten.
- 1.3 Zuschüsse zu Investitionen gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 dürfen bei Lehrbetrieben bis zu 15 Lehrlingen innerhalb von drei Jahren nur einmal gewährt werden. Die Wartefrist beginnt nach Beschlussfassung im Beirat und schriftlicher Mitteilung der Landesregierung an den Förderungswerber.
- 1.4. Die Anträge sind vor Investitionsbeginn samt Kostenvoranschlägen, und Betreiberkonzept einzubringen und können nach Anhörung und Stellungnahmen durch den ANF Beirat gewährt werden.

2. Zuschüsse zum Betrieb von Lehrwerkstätten und lehrwerkstättenähnlichen Einrichtungen

2.1 Die Förderung beträgt pro Lehrling:

im 1. Lehrjahr:	€ 1.500,-
im 2. Lehrjahr:	€ 750,-
im 3. Lehrjahr:	€ 500,-

2.2 Zuschüsse zum Betrieb von Lehrwerkstätten sind einmal pro Jahr zu gewähren. Beschränkt sich der Anspruch auf eine Förderung nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren.

- 2.3 Bei Ausbildung im Lehrlingsverbund kann der den Lehrling entsendende Betrieb mit € 250,- pro Ausbildungsmonat ohne Rücksicht auf das Ausbildungsjahr gefördert werden. Förderungsantragsteller kann nur der den Lehrling entsendende Betrieb sein, eine zusätzlich laufende Förderung der Lehrlingsverbundeinrichtung ist für diese Fälle ausgeschlossen.
- 2.4 Die Förderung für Lehrlingsverbundeinrichtungen wird für jenen Zeitraum gewährt, die der Lehrling in der Lehrlingsverbundeinrichtung tatsächlich verbringt. Ist dies nicht der jeweilige gesamte Kalendermonat so erfolgt die Förderung für den betreffenden Monat aliquot.
- 2.5. Die Anträge sind bis längstens 30.6. des Folgejahres beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

B Heimkostenzuschuss und Wohnkostenzuschuss an Lehrlinge

Für die Feststellung der anzuerkennenden Kosten sind die diesbezüglichen Richtlinien zum Arbeitsmarktförderungsgesetz heranzuziehen. Lehrlinge, denen Kosten für die Unterbringung entstehen, wenn sie für den Besuch der Fachberufsschule aufgrund der Unzumutbarkeit des Verkehrsweges vorübergehend einen Heimplatz oder eine Wohnung benötigen, können einen Wohnkostenzuschuss / Heimkostenzuschuss für die Berufsschul-Besuchszeit, jedoch maximal 6 Wochen je Kalenderjahr bis zu € 50,- pro Woche beantragen.

Die Anträge sind bis längstens 30.6. des Folgejahres beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

C Förderung der berufsbezogenen Qualifizierung und Weiterbildung („Bildungskonto“)

1. Gefördert werden Personen, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen unter € 28.000,-- (Jahreslohnzettel Ziffer 245) liegt. Bei Alleinverdiener, (i.S. ESTG) und je unterhaltspflichtigem Kind erhöht sich dieser Betrag um € 1.000,--. War oder ist die Antragstellerin / der Antragsteller auch selbständig erwerbstätig, ist der letzte verfügbare ESTG-Bescheid (max. 2 Jahre alt) ergänzend zu berücksichtigen. Einkommen aus einem Landwirtschaftlichen Betrieb sind mit dem 4-fachen des Einheitswertes zu berücksichtigen.
2. Die maximale Förderhöhe beträgt bis zu € 2.500,-- innerhalb eines Förderzeitraumes von 5 Jahren.

3. Es können grundsätzlich nur Weiterbildungsmaßnahmen, die eine nachhaltige berufliche Nutzung erwarten lassen, gefördert werden.

Hobbykurse etc. sind generell nicht förderfähig.

4. Förderung der Kursmaßnahmen

Berufsspezifische Kursmaßnahmen, die der Absicherung des bestehenden Arbeitsplatzes dienen und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung zur Folge haben.

Kursmaßnahmen, die den Wechsel in ein anderes Berufsbild wesentlich erleichtern, wenn ein arbeitsmarktpolitisches Interesse gegeben ist. Ein arbeitsmarktpolitisches Interesse ist dann gegeben, wenn im bisher ausgeübten Berufsfeld eine Integration in den Arbeitsmarkt nachhaltig nicht möglich war und durch die Qualifizierungsmaßnahme die Chancen auf eine Integration in den regionalen Arbeitsmarkt höher sind als vor der Qualifizierungsmaßnahme. Der Fördergeber behält sich vor, dass bei Bedarf eine Stellungnahme einer anerkannten Bildungsberatung dem Antrag zugrunde zu legen ist.

Es können nur Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen ab einem Mindestumfang von 20 Unterrichtseinheiten zu je mind. 45 min. gefördert werden; bei einer modularen Kursmaßnahme sind die gewählten Moduleinheiten kumuliert zu sehen.

Die Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen müssen von einem vom Land Kärnten anerkannten Bildungsträger durchgeführt werden.

Kurskosten sowie Prüfungsgebühren werden grundsätzlich mit 50 % gefördert.

Kursmaßnahmen von Lehrlingen sowie Wiedereinsteigerinnen / Wiedereinsteigern (Beginn bis 3 Jahre nach dem Karenzende), die zum Zeitpunkt des Beginns der Kursmaßnahme kein oder nur ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis haben, können bis zu 75 % gefördert werden.

5. Förderung des Lebensunterhaltes

Bei Weiterbildungsmaßnahmen, die durch die Komplexität der Maßnahme eine vorübergehende Einschränkung der Erwerbstätigkeit von zumindest 12 Monaten zur Folge haben und die mit einem erheblichen Einkommensverlust von zumindest 75 % verbunden sind, aber ein wesentliches arbeitsmarktpolitisches Interesse gegeben ist, kann anstatt der Kurskosten die Förderung gemäß Pkt. 2 für die Bedeckung des Lebensunterhaltes gewährt werden, wobei der monatliche Förderbetrag mit € 250,-- begrenzt ist.

Dazu zählen beispielsweise:

- Meisterinnen – und Meisterausbildungskurse (nicht berufsbegleitend!)

Lehrverhältnisses während des gesamten jeweiligen Lehrjahres des Lehrbetriebes zu enthalten.

E Förderung von Einrichtungen

Förderungen an Schulungseinrichtungen und Schulungsträger sowie von Bildungs- und Berufsberatungseinrichtungen können nach Behandlung und Stellungnahme durch den ANF Beirat gewährt werden.

Förderungen von Einrichtungen der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisationen, die im Interesse der Arbeitnehmerförderung bestehen, können nach Behandlung und Stellungnahme durch den ANF Beirat gewährt werden.

IV. Verfahren, Auflagen, Kontrolle

1. Die Anträge sind beim Amt der Kärntner Landesregierung unter Verwendung der aufgelegten Merkblätter und Antragsformulare mit allen notwendigen Unterlagen versehen einzubringen.

2. Die/der Förderungsempfängerin/Förderungsempfänger ist verpflichtet,

- alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Förderung ändern, sofort dem Land Kärnten bekanntzugeben,
- die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachzuweisen und dem Amt der Kärntner Landesregierung jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung zu gestatten und
- die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn sie/er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.